

RS Vfgh 1994/12/16 V123/94, V167/94, V168/94, V298/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.12.1994

Index

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

Norm

B-VG Art18 Abs2

B-VG Art139 Abs5 / Fristsetzung

B-VG Art139 Abs6 dritter Satz

Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Graz vom 31.08.92, mit der für das gesamte Stadtgebiet von Graz mit Ausnahme der Vorrangstraßen eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km / h verfügt wird

StVO 1960 §20 Abs2

StVO 1960 §20 Abs2a

StVO 1960 §43 Abs1 litb

StVO 1960 §43 Abs2 lit a

StVO 1960 §94b Abs1 litb

StVO 1960 §94d Z1

Leitsatz

Gesetzwidrigkeit der eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h für das gesamte Stadtgebiet von Graz mit Ausnahme der Vorrangstraßen verfügenden Verordnung; keine Sanierung der von der Bezirksverwaltungsbehörde erlassenen Verordnung durch eine, der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich erteilte Verordnungsermächtigung; Fristsetzung für das Außerkrafttreten der aufgehobenen Verordnung; Ausdehnung der Anlaßfallwirkung auf alle beim UVS für die Steiermark anhängigen Fälle

Rechtssatz

Die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Graz vom 31.08.92, mit der für das gesamte Stadtgebiet von Graz mit Ausnahme der Vorrangstraßen eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verfügt wird, widerspricht §43 Abs1 litb Z1 und §43 Abs2 lit a StVO 1960.

Es obliegt dem Gesetzgeber, in Abänderung des §20 Abs2 StVO 1960 (, durch den im Ortsgebiet eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h festgelegt wird,) die rechts- und verkehrspolitisch möglicherweise angezeigte Verbesserung der Verkehrssicherheit durch eine allgemeine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet zu berücksichtigen oder zumindest die Behörde zu einer Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit im gesamten Ortsgebiet zu ermächtigen, wie dies mittlerweile durch §20 Abs2a StVO 1960, idF der 19. StVO-Novelle, BGBl 518/1994, auch geschehen ist.

Eine Verordnung über die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit in einem Ortsgebiet muß gemäß § 94d Z 1 StVO 1960 idFBGBI 518/1994 von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich erlassen werden, nicht jedoch - wie die vorliegende Verordnung vom 31.08.92 - vom Bürgermeister als Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 94b StVO 1960.

Es ist jedenfalls nicht möglich, daß eine von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 94b Abs 1 lit b StVO 1960 erlassene gesetzwidrige Verordnung durch eine, auch der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich erteilte Verordnungsermächtigung saniert wird.

In Anbetracht der gesetzlichen Neuregelung des § 20 Abs 2a StVO 1960 und der Absicht der Stadt Graz, im gesamten Ortsgebiet eine geringere als die nach § 20 Abs 2 StVO 1960 zulässige Höchstgeschwindigkeit festzulegen, hat der Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten der aufgehobenen Verordnung die hier maximale Frist von sechs Monaten bestimmt. Da die Aufhebung aus technischen Gründen erst nach dem 31.12.94 kundgemacht werden kann, wird die gesetzte Frist sechs Monate nicht übersteigen.

Ausdehnung der Anlaßfallwirkung auf alle beim Unabhängigen Verwaltungssenat für die Steiermark zum Zeitpunkt der Aufhebung anhängigen Fälle.

(Anlaßfall B1372/93, E v 16.12.94, Aufhebung des angefochtenen Bescheides).

Entscheidungstexte

- V 123/94, V 167, 168/94, V 298/94

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 16.12.1994 V 123/94, V 167, 168/94, V 298/94

Schlagworte

Straßenpolizei, Geschwindigkeitsbeschränkung, Behördenzuständigkeit, Sanierung, VfGH / Fristsetzung, VfGH / Anlaßverfahren, VfGH / Anlaßfall, Wirkungsbereich eigener, Bezirksverwaltungsbehörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:V123.1994

Dokumentnummer

JFR_10058784_94V00123_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at